

Geschäftsordnung TSV Kierspe 1879/1904 e.V.

- Stand: 08.05.2015 -

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Der Turn- und Sportverein Kierspe 1879/1904 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen diese Geschäftsordnung.
- 1.2 Die Geschäftsordnung findet auch auf allen Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen und anderer Organe Anwendung.

§ 2 Einberufung

- 2.1 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der Hauptversammlungen der Abteilungen richtet sich nach § 8 der Satzung.
- 2.2 Die Hauptversammlungen der Abteilungen sollten vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.
- 2.3 Alle anderen Sitzungen bedürfen nicht der Veröffentlichung in Presse und Aushang. Die Einladungsfristen gelten hier nicht.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen und Sitzungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

- 4.1 Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend VL = Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 4.2 Ist der VL verhindert, werden die Versammlungen von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 4.3 Nach Eröffnung prüft der VL die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Über Einsprüche gegen die TO oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 4.4 Dem VL stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern verfügen und Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 5.1 Zu jedem Punkt der TO kann eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufgestellt werden.
- 5.2 Das Wort zur Aussprache erteilt der VL in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 5.3 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres TO-Punktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom VL nachzukommen.
- 5.4 Der VL kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- 6.1 Das Wort zur GO wird außerhalb der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 6.2 Zur GO darf jeweils nur ein Fürsprecher und ein Gegenredner gehört werden.
- 6.3 Über Anträge zur GO auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der VL auf Verlangen nur noch dem Antragsteller das Wort, über dessen Antrag debattiert worden ist.
- 6.4 Der VL kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur GO ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- 7.1 Formen und Fristen für Anträge sind in § 8 der Satzung geregelt.
- 7.2 Alle Anträge sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
- 7.3 Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 8 Abstimmungen

- 8.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den VL zu verlesen.
- 8.2 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet hierüber die Versammlung ohne Aussprache.
- 8.3 Zusatz- und Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

- 8.4 Abstimmungen erfolgen offen. Abstimmungen sind geheim, wenn dies auf Antrag, der von mindestens 5 Stimmberechtigten unterstützt werden muss, beschlossen wird.
- 8.5 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 8.6 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Wahlen

- 9.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 9.2 Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt.
- 9.3 Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 der GO.
- 9.4 Das Wahlergebnis ist durch den VL bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Niederschriften

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2006 am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung in § 4 wurde auf der Jahreshauptversammlung am 08.05.2015 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.